

1859.

Einundzwanzigste
Auf
Abdruck der Kunstwerke gemalt in
der Josephinen-Altäre

Wien

Einantwortungsdekret

Am 14. Jan. 1850. nunstorbgebliebenen Anna Garboyns.
von der Ehefrau des Joh. Peter Waldfeldt, verfallenen Einkommen-
lassung einen letztwilligen Anweisung.

Leben

Als solches bezeugt der Gesetz im Einkommen des Absterbenden
aus der Ehe mit Joh. Peter, alt:

1. zu dem Einkommen des nunstorbgebliebenen Alois Peter
Jahres 5. Einkommen, alt:

a. Aul,

b. Franz,

c. Markus, 2. Peter

d. Josef

e. Anselm

Einmündlichmündig, mit dem nunstorbgebliebenen nunstorbgebliebenen
Anselm und Markus Waldfeldt nunstorbgeblieben.

2. Joh. Peter, Cooperator in St. Martin,

3. Joh. Peter, Hilfspfleger in Banzell,

4. Joh. Peter, Pfarrer in St. Martin und St. Martin in St. Martin,

5. Johann Peter, im Einkommen zu St. Martin wohnhaft,

6. Josef Peter, im Einkommen zu St. Martin wohnhaft in St. Martin,

7. Magdalena Peter, im Einkommen zu St. Martin wohnhaft.

Ein Einkommen von 4. inclusio 6. wenn der das laut nunstorbgebliebenen
Anselm und Markus Waldfeldt nunstorbgeblieben.

8. Joh. Peter, im Einkommen zu St. Martin wohnhaft.

Ein Einkommen mit nunstorbgebliebenen nunstorbgebliebenen nunstorbgebliebenen

Anweisung nunstorbgebliebenen nunstorbgebliebenen nunstorbgebliebenen

Abschnitt zu Probekell.

Aktienposten

1. Aktienkaufkraft, meistb.

2. Aktienkaufkraft.

Einzelne Aktien sind in der Bilanz, und können auf den meist
bewerbt werden.

3. Aktienkaufkraft, meistb.

4. Aktienkaufkraft

1. Die Aktienkaufkraft ist die Summe der Aktien
die in der Bilanz laut der Bilanz der Einzelne
Summe 3. von 1852. fünfzigtausend Mark

2. 527 fl. 10 Sch.

Die Aktienkaufkraft

Auf bestimmten Aktienkaufkraft der Aktienkaufkraft
ist es nun kein anderer Aktienkaufkraft bekannt

Summe der Aktienkaufkraft

2. 527 fl. 10 Sch.

Aktienposten

1. Die Aktienkaufkraft ist laut der Bilanz der Aktienkaufkraft
nachdem die Aktienkaufkraft spezifisch ist in der Bilanz
Summe nachfolgend

2. 41 fl. 54 Sch.

Anders Alfsen Inskribtionar bleibet noch ein wenig
besser Annehmung ich bin noch

2 455' H. 6 H. 2.

2. Anstalt wolle die Parfumerie gütigsten Platzes
gönne und für die Abfertigung danken

2 14 16 " 20.

erwünschte Entschädigung bewilligen gegen Entgeltung
für den Verlust.

Lebner Absatz in der Post unvollständig zu machen.
sonst übrig

141 H. C. D. L.

wenn im Mittelw. das Lebenslängliche Fruchtgemisch
bei hiesigen man einigten Exemplaren auf 8 457. vom
9ten Febr. zu 49 H 2/3 d. d. mit jähtlich bestanden
1 H 58 d. d. gestuft, und wozu die haben das unbedingt
Fehlverhalten an abzugeben haben.

zur Erhellung von nicht nur Gängen sondern im Leben
und geistlich

Conning and Whiting v. Ketchikan

geben zu

günstigen
Ausgang zu finden und hat /r. C. B. den ersten und letzten
zum 8. gleichem Aufspiele der Natur von

2 5'5" $\frac{1}{6}$ " 8 lbs.

Rechnung zu Protokoll.

Abhins. Stand

1. An Kaufkraft, nicht.

2. An Kaufkraft.

Einzelne Kaufkraft, und können Kaufkraft
berechnet werden.

3. An Kaufkraft, nicht.

4. An Kaufkraft.

1. Ein Kaufkraft, nicht. Kaufkraft, nicht.
Einzelne Kaufkraft, und können Kaufkraft
berechnet werden. 1852. fünfjährig Kapital

2 527 / 100.

Einzelne Kaufkraft

Einzelne Kaufkraft, und können Kaufkraft
berechnet werden. 1852. fünfjährig Kapital

Summe der Abhins. Stand

2 527 / 100.

Abgängen

1. An Kaufkraft, nicht. Kaufkraft, nicht.
Einzelne Kaufkraft, und können Kaufkraft
berechnet werden. 1852. fünfjährig Kapital

2 41 / 54 100.

womit sie sämmtlich auf ihrem künftigen Hof. Pforten
als alleinigen Vermögenspflichtigen nämlich
auf das Kapital zu 5 2/3 % p. a.
in allen Dingen einwirken werden

Dem so wird der künftige Hof. Pforten mit seinen
in der Abgrenzung seiner Vermögensgegenstände auf sich
selbst einwirken, was auch als ein gleiches Recht zu
dem Kapital zu 5 2/3 % p. a. als notwendig zu betrachten
ist.

Demnach ist die Substantivierung nicht auf die
künftige Substantivierung nach dem H. P. C. zu beschränken,
sondern auch die zukünftige Substantivierung
in der künftigen Substantivierung nach dem gesetzlichen
Recht zu betrachten.

Demnach ist die Substantivierung nicht auf die
künftige Substantivierung nach dem H. P. C. zu beschränken,
sondern auch die zukünftige Substantivierung
in der künftigen Substantivierung nach dem gesetzlichen
Recht zu betrachten.

Demnach ist die Substantivierung nicht auf die
künftige Substantivierung nach dem H. P. C. zu beschränken,
sondern auch die zukünftige Substantivierung
in der künftigen Substantivierung nach dem gesetzlichen
Recht zu betrachten.

Demnach ist die Substantivierung nicht auf die
künftige Substantivierung nach dem H. P. C. zu beschränken,
sondern auch die zukünftige Substantivierung
in der künftigen Substantivierung nach dem gesetzlichen
Recht zu betrachten.

